

Statuten 2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Name und Sitz
2. Zweck der SVK
3. Kreis der Versicherten
4. Pflichten und Rechte der STV-Mitglieder
5. Organe der SVK
 - a) Genossenschaftsversammlung (GV)
 - b) Genossenschaftsrat (GR)
 - c) Verwaltungskommission (VK)
 - d) Revisionsstelle
6. Finanzen
7. Revision der Statuten und des Reglements
8. Publikationen
9. Schlussbestimmungen

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

- STV Schweizerischer Turnverband (inkl. Verbände, Fach- und Partnerverbände)
- ZV Zentralvorstand
- VLK Verbandsleiterkonferenz
- SVK Genossenschaft Sportversicherungskasse
- GV Genossenschaftsversammlung
- GR Genossenschaftsrat
- VK Verwaltungskommission
- OR Obligationenrecht

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

- 2.1 Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.
- 2.2 Unter der Bezeichnung «turnende Mitglieder» sind auch Mitglieder zu verstehen, die eine polysportive Tätigkeit ausüben.
- 2.3 Verbandszeitschrift = *GYM/ive*

3. Legislaturperiode

Die Legislaturperiode beträgt drei Jahre.

4. Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.

5. Altersstruktur

5.1 Kategorie A Turnende Erwachsene
ab 17. Altersjahr (der Jahrgang ist massgebend)

5.2 Kategorie B Turnende Jugendliche
bis und mit 16. Altersjahr

Ein Mindestalter für Kinder besteht nicht.

Statuten 2017

1. Name und Sitz

| | |
|-------------|---|
| Name | Art. 1 Die Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes, nachstehend SVK genannt, ist eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des OR. |
| Sitz | Art. 2 Der Sitz der SVK ist die Geschäftsstelle des Schweizerischen Turnverbandes in Aarau. |

2. Zweck der SVK

| | |
|--|--|
| Versicherung für Unfälle Brillenschäden Haftpflicht | Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1 Die SVK bietet den bei ihr versicherten Mitgliedern des STV Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen und Brillenschäden, die sich in Ausübung der offiziell betriebenen Tätigkeit ereignen. Grundlage bildet das Reglement der SVK.2 Für Unfälle von unter Art. 4, Abs. 2 aufgeführten Nicht-Mitgliedern des STV sowie für die Haftpflichtversicherung schliesst die SVK bei einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft entsprechende Versicherungsverträge ab.3 Die SVK kann durch Beiträge aus frei verfügbaren Mitteln die Interessen des STV fördern. Als frei verfügbare Mittel gelten Vermögensteile ausserhalb des Eigenkapitals der Genossenschaft und der Gewinnreserve gemäss Art. 35. |
|--|--|

3. Kreis der Versicherten

| | |
|---------------------------------|--|
| | Art. 4 Die Versicherung erstreckt sich auf: |
| Mitglieder des STV | <ol style="list-style-type: none">1 die Mitglieder des STV<ol style="list-style-type: none">1.1 die turnenden erwachsenen Mitglieder der Vereine des STV ab dem 17. Altersjahr (der Jahrgang ist massgebend), einschliesslich die turnenden Ehrenmitglieder1.2 die turnenden jugendlichen Mitglieder der Vereine des STV bis und mit 16. Altersjahr |
| Nicht-Mitglieder des STV | <ol style="list-style-type: none">2 folgende Nicht-Mitglieder des STV<ol style="list-style-type: none">2.1 im STV aktive Personen, die nicht Mitglied eines STV-Vereins sind, gemäss Vertrag2.2 die Funktionäre der Verbände des STV und deren Unter- und Partnerverbände, eingeschlossen STV-fremde Hilfskräfte, gemäss Vertrag2.3 die offiziellen Teilnehmer an internationalen Veranstaltungen des STV sowie seiner Fach- und Partnerverbände in der Schweiz gemäss Vertrag |

4. Pflichten und Rechte der STV-Mitglieder

| | |
|---|---|
| Mitglieder | Art. 5 Durch ihre Zugehörigkeit zum STV werden die Vereine Versicherungsnehmer der SVK. |
| Versicherungspflicht für STV-Mitglieder | Art. 6 1 Die STV-Vereine sind verpflichtet, alle turnenden Erwachsenen ab dem 17. Altersjahr (massgebend ist der Jahrgang) sowie alle turnenden Jugendlichen bis und mit 16. Altersjahr gegen die Folgen von Unfällen, Brillenschäden und Haftpflicht gemäss Reglement bei der SVK zu versichern. 2 Die SVK ist von jeglichen Verpflichtungen gegenüber jenen Mitgliedern, die der Versicherungspflicht gegenüber der SVK nicht nachkommen, befreit. |
| Folgen bei Verlust der STV-Mitgliedschaft | Art. 7 Für diejenigen Versicherten, welche die Mitgliedschaft des STV verloren haben, erlischt die Versicherung unmittelbar nach dem Austritt bzw. dem Ausschluss. |
| Verlust der Zugehörigkeit als Versicherungsnehmer und Versicherter | Art. 8 Verbände, Vereine und deren Mitglieder, die aus dem STV austreten oder ausgeschlossen werden, sind automatisch auch von der SVK ausgeschlossen. |

5. Organe der SVK

| | |
|--|---|
| Organe | Art. 9 Organe der SVK sind: a) die Genossenschaftsversammlung (GV) b) der Genossenschaftsrat (GR) c) die Verwaltungskommission (VK) d) die Revisionsstelle |
| Genossenschaftsversammlung | a) Genossenschaftsversammlung (GV) |
| | Art. 10 Die GV ist das höchste Organ der SVK. |
| Zusammensetzung | Art. 11 1 Die GV setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">• den Abgeordneten der Verbände• den Mitgliedern des GR• den Mitgliedern der VK |
| Vertreterzahl | 2 Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Verbände ist identisch mit jener der Abgeordnetenversammlung des STV. |
| Stimmrecht und Rechtsgültigkeit der Verhandlungen | Art. 12 1 Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Verbände gemäss Reglement für das Stimmrecht des STV. 2 Jeder Abgeordnete verfügt über eine Stimme. 3 Die GV kann rechtsgültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Verbände anwesend ist. 4 Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die GV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist zuständig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbände. |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Zuständigkeit der GV | <p>Art. 13 Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmzähler b) Abnahme des Protokolls der vorangehenden GV c) Abnahme der Jahresberichte der VK d) Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsstelle e) Genehmigung der Jahresrechnungen und Beschlussfassung über die Verwendung der Reinerträge f) Genehmigung der Budgets g) Wahl des GR und der Revisionsstelle h) Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten und des Reglements der SVK i) Beschlussfassung über die Änderung der Prämien k) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der SVK l) Beschlussfassung über Anträge |
| Einberufung und Leitung | <p>Art. 14 Die GV findet jährlich, in der Regel im Rahmen der Abgeordnetenversammlung des STV, statt. Sie wird durch den GR einberufen und von der VK geleitet.</p> |
| Bekanntgabe des Datums | <p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Datum der GV muss spätestens vier Monate vorher in der Verbandszeitschrift des STV veröffentlicht werden. 2 Die Traktandenliste ist spätestens vier Wochen vor der GV in der Verbandszeitschrift zu publizieren. 3 Die Unterlagen zur GV <ul style="list-style-type: none"> • Traktandenliste • Jahresberichte • Jahresrechnungen • Budgets • Anträge werden dem in Art. 11 genannten Personenkreis vier Wochen vor der GV zugestellt. |
| Abstimmung | <p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abgeordneten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangen. 2 Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen. |
| Zweidrittelmehrheit | <ol style="list-style-type: none"> 3 In nachstehenden Fällen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • verspätet eingereichte Anträge • Wiedererwägungsanträge • Teilrevision der Statuten • Teilrevision des Reglements • Einleitung der Totalrevision der Statuten • Einleitung der Totalrevision des Reglements • Genehmigung der Statuten • Genehmigung des Reglements |
| Vierfünftelmehrheit | <ol style="list-style-type: none"> 4 Für die Auflösung der SVK ist die Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. |
| Bekanntgabe der Beschlüsse | <ol style="list-style-type: none"> 5 Die Beschlüsse der GV müssen in der Verbandszeitschrift des STV veröffentlicht werden. |
| Geschäfte | <p>Art. 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die GV behandelt die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte. |
| Anträge Verbände Eingabefrist | <ol style="list-style-type: none"> 2 Anträge der Verbände an die GV müssen dem GR spätestens acht Wochen vor der GV eingereicht werden. 3 Die Aufnahme von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. |

| | |
|---|---|
| Ausserordentliche Genossenschaftsversammlung | <p>Art. 18</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der GR kann eine ausserordentliche GV einberufen. 2 Wenn ein Fünftel der Verbände eine ausserordentliche GV verlangt, wird diese innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen und innert der drei folgenden Monate durchgeführt. 3 Nur der vorliegende Antrag darf behandelt werden. 4 Die ausserordentliche GV kann auf einen durch eine ordentliche GV gefassten Beschluss nur zurückkommen, wenn neue Tatsachen eine Wiedererwägung rechtfertigen. Eintreten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. |
| Genossenschaftsrat | <p>b) Genossenschaftsrat (GR)</p> |
| Zusammensetzung | <p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der GR ist das höchste Führungsorgan der SVK. 2 Die Mitglieder des ZV des STV bilden den GR der SVK. Er wird von der GV gewählt. 3 Der Zentralpräsident des STV ist von Amtes wegen Präsident des GR. |
| Amtszeit | <p>Art. 20</p> <p>Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder des GR stimmt mit der für den ZV des STV geltenden Regelung überein.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 21</p> <p>Dem GR obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Überwachung der Geschäfte der SVK b) Wahl der Mitglieder der VK c) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der VK d) Wahl des Verwalters der SVK e) Bestimmung von Datum und Ort der GV f) Prüfung und Festlegung der an der GV zu behandelnden Geschäfte, gestützt auf die Anträge und Unterlagen der VK g) Regelung der Unterschriftsberechtigung der Mitglieder der VK und der Verwaltung h) Beschlussfassung zu allfälligen Rekursen i) Festsetzung der Leistungen für alle Versicherten |
| Verwaltungskommission | <p>c) Verwaltungskommission (VK)</p> |
| Zusammensetzung | <p>Art. 22</p> <p>Die VK setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Präsidenten • einem Vizepräsidenten • höchstens drei Mitgliedern • dem Vertreter des GR • dem Verwalter |
| Amtsduer | <p>Art. 23</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der VK beträgt drei Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen des GR. |
| Wiederwählbarkeit | <ol style="list-style-type: none"> 2 Alle Mitglieder sind wiederwählbar. |
| Sitzungen | <p>Art. 24</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die VK tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. |
| Aufgaben | <p>Art. 25</p> <p>Der VK obliegen die nachstehenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Handhabung der Statuten und des Reglements der SVK |

- b) Verwaltung der SVK
- c) Periodische Risikobeurteilungen
- d) Anlage der verfügbaren Gelder
- e) Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung von Schadenleistungen
- f) Beschlussfassung betreffend Reklamationen von Versicherten und Drittpersonen bezüglich Schadenleistungen
- g) Abfassung der Jahresberichte der VK
- h) Erstellung der dem GR zu unterbreitenden Rechnungen und Budgets
- i) Mitwirkung bei Unfallverhütungsmassnahmen

Rekursrecht **Art. 26**
 Beschlüsse der VK gemäss Art. 25, lit. e und f können von den Vereinen und Versicherten beim GR innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses angefochten werden. Gegen den Entscheid des GR kann der ordentliche Rechtsweg beschränkt werden.

Revisionsstelle **d) Revisionsstelle**
Art. 27
 Die GV wählt eine Revisionsstelle, welche die Rechnungslage gemäss den gesetzlichen Vorgaben prüft und der GV schriftlich Bericht erstattet.

6. Finanzen

Rechnungsjahr **Art. 28**
 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen **Art. 29**
 Die Einnahmen bestehen aus:
 a) den Versicherungsprämien
 b) dem Wertschriftenertrag
 c) Vergabungen und Schenkungen

Jahresrechnungen **Art. 30**
 Die VK stellt dem GR, zuhanden der GV, die Jahresrechnungen innert drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu.

**Jahresberichte
Budgets** **Art. 31**
 Die VK unterbreitet dem GR, zuhanden der VLK und der GV, die Jahresberichte und Budgets spätestens Ende Juni.

Geldanlage **Art. 32**
 Das Kapital der SVK darf nur in guten und sicheren Vermögenswerten angelegt werden.

Haftung **Art. 33**
 Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Eigenkapital der Genossenschaft SVK. Eine Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

**Anspruch auf das
Eigenkapital der
Genossenschaft** **Art. 34**
 Ausscheidende oder ausgeschlossene Verbände, Vereine oder Versicherte haben keinerlei Anspruch auf das Eigenkapital der Genossenschaft SVK.

**Eigenkapital der
Genossenschaft** **Art. 35**
 1 Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus dem Grundkapital, den Gewinnreserven und weiteren Reserven gemäss Statuten und Beschlüssen der

| | | |
|-------------------------|---|--|
| | | Genossenschaftsversammlung. |
| Grundkapital | 2 | Das Grundkapital beträgt CHF 3'000'000.00 und muss zu 100% einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden. |
| Gewinnreserve | 3 | Die Zuweisung an die Gewinnreserve hat mindestens 20% des Jahresgewinnes zu betragen, bis diese zusammen mit den weiteren Reserven 50% des statutarischen Grundkapitals erreicht oder wieder erreicht hat. |
| weitere Reserven | 4 | Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven gemäss Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung geschaffen werden. |
| | 5 | Das Vermögen der SVK darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden; vorbehalten bleibt die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung der Genossenschaft. |
| Spezialfonds | | Art. 36 Die SVK kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds schaffen. Der Bestimmungszweck ist in einem besonderen Reglement festzulegen. |

7. Revision der Statuten und des Reglements

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| | | Art. 37 |
| Teilrevisionen | 1 | Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten und des Reglements fallen unter die Zuständigkeit der GV. |
| | 2 | Der GR und die Verbände des STV können Änderungsanträge stellen. |
| | 3 | Änderungsanträge der Verbände des STV müssen dem GR spätestens vier Monate vor der GV unterbreitet werden. |
| | 4 | Die Anträge sind zu begründen. Der neue Artikel wird in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Form zuhanden der GV verfasst. |
| | 5 | Der GR kann einen Gegenvorschlag einbringen. |
| | 6 | Bevor die Anträge der GV unterbreitet werden, müssen sie an der VLK behandelt werden. |
| | | Art. 38 |
| Einleitung einer Totalrevision | 1 | Eine Totalrevision der Statuten und des Reglements kann durch den GR oder durch mindestens einen Fünftel der Verbände beantragt werden. |
| | 2 | Der Antrag muss schriftlich begründet und den Verbänden mindestens zwei Monate vor der Frühjahrs-VLK zugestellt werden. Diese nimmt dazu Stellung. |
| | 3 | An der darauf folgenden GV entscheiden die Delegierten, ob eine Totalrevision eingeleitet werden soll. |
| | 4 | Der Revisionsvorschlag wird einer folgenden GV unterbreitet. Die Verbände erhalten spätestens zwei Monate vor der Frühjahrs-VLK eine Kopie des Entwurfs. |

8. Publikationen

| | | |
|------------------------------------|---|--|
| | | Art. 39 |
| Verbandszeitschrift des STV | 1 | Die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter und Delegierten erfolgen durch die Verbandszeitschrift des STV. |
| Handelsregisteramt | 2 | Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen sind dem Handelsregisteramt zuzustellen. |

9. Schlussbestimmungen

Art. 40

- | | |
|---------------------------------|--|
| Auflösung der SVK | 1 Die Auflösung der SVK kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. |
| | 2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der Verbände und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. |
| Verwendung des Vermögens | 3 Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen an den Schweizerischen Turnverband. |
| Nicht vorgesehene Fälle | 4 In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den GR unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende GV entschieden. |
| Gerichtsstand | 5 Klage gegen die SVK kann der Versicherte oder Anspruchsteller am Sitz der SVK erheben. |
| | Art. 41 |
| | 1 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Genossenschaftsversammlung vom 29. Oktober 2016 in Schwyz genehmigt worden. |
| Inkrafttreten | 2 Sie ersetzen und annullieren die Statuten 2016 und treten per 1. November 2016 in Kraft. |

Schwyz, 29. Oktober 2016

Genossenschaft Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Präsident des Genossenschaftsrates | Erwin Grossenbacher |
| Präsidentin der Verwaltungskommission | Brigitte Häni |
| Verwalterin | Claudia Steiner |